

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für kostenpflichtige Veranstaltungen des ASVZ

Art. 1 Abschluss und Inhalt des Vertrags

Zum Abschluss des Vertrags sind zum einen die vorliegenden AVB sowie die vollständigen Angaben zur Anmeldung durch den Teilnehmer (TN) erforderlich. Zum anderen bedarf es der vollständigen Bezahlung der Veranstaltung gemäss den Buchungsbestimmungen für ASVZ-Anlässe gemäss Art. 2 AVB nachstehend. Eine Anmeldebestätigung per E-Mail seitens des ASVZ erfolgt nach erfolgreicher Anmeldung und Zahlung des Gesamtbetrags.

Der Inhalt des Vertrags ergibt sich aus der Ausschreibung der Veranstaltung, den vorliegenden AVB sowie den allfälligen Anmeldeinformationen. Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt mündlich am Schalter des ASVZ oder elektronisch in unserem Online-Schalter Portal. Es gelten die bei der Anmeldung am Schalter des ASVZ abgegebenen und elektronisch unter unserer Homepage publizierten AVB als zur Kenntnis genommen und als vom TN akzeptiert. Ergänzend dazu sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) anwendbar. Eine individuelle Vereinbarung zwischen dem ASVZ und dem TN bleibt vorbehalten.

Vorbehalten bleiben weiter die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Pauschalreisen (PRG, SR 944.3), sofern und soweit dieses auf das Vertragsverhältnis zwischen dem ASVZ und dem TN anwendbar ist. Als Pauschalreise gilt die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Unterbringung einschliesst:

- Beförderung
- Unterbringung
- andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen

Art. 2 Buchungsbestimmungen für ASVZ-Anlässe

Vorbehaltlich Art. 5 AVB nachstehend ist eine Buchung persönlich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.

2.1. Zahlung

Der volle Betrag muss mit der definitiven Anmeldung, d.h. nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen in der vorgegebenen Frist bezahlt werden.

2.2 Annullierungskosten/Bearbeitungsgebühr

(alle Gebühren beziehen sich auf den Gesamtbetrag)

2.2.1 Die Annullierungskosten betragen im **Minimum CHF 30.-**.

2.2.2 Kurse/Veranstaltungen ohne Übernachtung

Abmeldung

bis 30 Tage v.A.	CHF 30.-
29 - 20 Tage v.A.	25%
19 - 10 Tage v.A.	50%
9 - 3 Tage v.A.	75%
2 - 0 Tage v.A.	100%

v.A. = vor Anlass

2.2.3 Kurse/Lager mit Übernachtung

Abmeldung - Inland

bis 30 Tage v.A.	CHF 30.-
29 - 20 Tage v.A.	50%
19 - 10 Tage v.A.	75%
9 - 0 Tage v.A.	100%

Abmeldung - Ausland

bis 120 Tage v.A.	CHF 30.-
119-60 Tage v.A.	50%
59 - 15 Tage v.A.	75%
14 - 0 Tage v.A.	100%

v.A. = vor Anlass

2.3 Teilnahmeberechtigung

TN von ASVZ-Veranstaltungen müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung und Kursdurchführung über eine gültige ASVZ-Zutrittsberechtigung verfügen und sich bei der Buchung am Schalter des ASVZ sowie bei der Durchführung jeder Veranstaltung beim Trainingsleiter (TL) entsprechend ausweisen können. Bei Buchungen über das Internet muss die gültige ASVZ-Zutrittsberechtigung elektronisch bestätigt werden.

2.4 Zusätzliche Buchungsbestimmungen

In vereinzelt Sportarten (z. B. Segeln) gibt es zusätzliche Buchungsbestimmungen (siehe entsprechende Sportarten Webseite auf unserer Homepage).

Art. 3 Versicherungen TN

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des TN, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlichen Versicherungen abzuschliessen, so namentlich Vertragsrücktrittsversicherung/Annullierungskostenversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung der Such-, Bergungs- und Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie Haftpflichtversicherung mit

Einschluss von Berg-, Schnee-, Wasser-, Spiel- und Ausdauer-sportunfällen.

In Zusammenarbeit mit dem ASVZ bietet die Allianz Global Assistance drei auf die verschiedenen Bedürfnisse angepasste Versicherungen an. Weitere detaillierte Informationen und der Link zum Online-Abschluss sind unter nachstehender Adresse ersichtlich: asvz.ch/avb.

Art. 4 Übertragung auf einen anderen TL

Erkrankt ein TL vor der Veranstaltung oder ist er aus einem anderem wichtigen Grund nicht in der Lage, die Veranstaltung selber zu leiten, so ist der ASVZ berechtigt und verpflichtet, die Leitung der Veranstaltung einem ebenso geeigneten TL zu übertragen.

Art. 5 Abtretung an einen anderen TN falls PRG gültig

Ist der TN daran gehindert, an einer Veranstaltung teilzunehmen, auf welche das Bundesgesetz über Pauschalreisen Anwendung findet, so kann er sein Teilnahmerecht an eine Person abtreten, die alle an die Teilnahme geknüpften Bedingungen erfüllt, wenn er zuvor den ASVZ bis spätestens 30 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung bei Veranstaltungen in der Schweiz, bzw. 60 Tage bei Veranstaltungen im Ausland, informiert hat. Für den Preis sowie für die allenfalls durch die Abtretung entstehenden Kosten haften der vorgeschlagene neue TN und der Abtretende solidarisch. Dem ASVZ bleibt es jedoch vorbehalten, statt den vom Abtretenden vorgeschlagenen neuen TN einen anderen TN an der Veranstaltung teilnehmen zu lassen, welcher auf einer vom ASVZ geführten Warteliste vor dem vom Abtretenden vorgeschlagenen neuen TN aufgeführt ist. Macht der ASVZ von diesem Vorbehalt Gebrauch, so hat er dies dem Abtretenden und dem vom Abtretenden vorgeschlagenen neuen TN ohne Verzug mitzuteilen.

Art. 6 Annullierung der Veranstaltung

Sagt der ASVZ die Veranstaltung vor deren Durchführung aus einem nicht vom TN zu vertretenden Umstand ab, so kann der TN wählen zwischen einer vom ASVZ angebotenen, preislich und inhaltlich gleichwertigen Ersatzveranstaltung und der Rückerstattung des vollen Preises.

Der TN hat jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags, wenn die Annullierung erfolgt, weil die Anzahl Personen, welche die Veranstaltung gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht und die Annullierung dem TN vor Durchführung der Veranstaltung schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt wurde oder wenn die Annullierung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Art. 7 Anpassungen und Änderungen des Programms der Veranstaltung

Der ASVZ ist aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen und zugunsten der Sicherheit jederzeit berechtigt, das in der Ausschreibung der Veranstaltung beschriebene Programm in Bezug auf unwesentliche Vertragspunkte oder in Bezug auf unerhebliche Änderungen eines wesentlichen Vertragspunktes anzupassen, ohne dass dem TN daraus ein Anspruch auf Rücktritt von der Veranstaltung gegen Rückerstattung des Preises erwächst, so namentlich, wenn die Anpassung innerhalb der Sportart und innerhalb der Schweiz erfolgt. Sollte es zu einer wesentlichen Anpassung des Programms der Veranstaltung vor deren Beginn kommen, so informiert der ASVZ alle angemeldeten TN so bald wie möglich darüber und gibt eine allfällige Auswirkung auf den Preis an. Anschliessend hat der TN das Recht, ohne Entschädigung, aber unter Rückzahlung des Preises vom Vertrag zurückzutreten. Er teilt dem ASVZ den Rücktritt vom Vertrag so bald wie möglich mit. Der ASVZ behält sich vor, die Veranstaltung ganz abzusagen, wenn so viele TN vom Vertrag zurücktreten, dass die Mindestzahl für die Durchführbarkeit der Veranstaltung nicht mehr erreicht wird.

Sollte es aufgrund einer Beeinträchtigung der Sicherheit, schlechten Witterungsbedingungen, schlechten naturgegebenen Umständen, Krankheit des TL oder unvorhergesehenen Umständen zu einer wesentlichen Anpassung des Programms der Veranstaltung nach deren Beginn kommen, so hat der TL angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Veranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Der ASVZ hat dem TN den ihm daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; die Höhe des Schadenersatzes entspricht dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und jenem der erbrachten Dienstleistung.

Art. 8 Abbruch oder Unterbruch der Veranstaltung

Muss eine Veranstaltung aufgrund einer Beeinträchtigung der Sicherheit, schlechten Witterungsbedingungen, schlechten naturgegebenen Umständen, Krankheit des TL oder unvorhergesehenen Umständen abgebrochen bzw. unterbrochen werden, so hat der ASVZ dem TN den ihm daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; die Höhe des Schadenersatzes entspricht dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und jenem der erbrachten Dienstleistung.

Art. 9 Höhere Gewalt und behördliche Anordnungen

Der TN nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bedingungen zur Teilnahme aufgrund höherer Gewalt (Pandemie o. ä.) und/oder behördlicher Anordnung kurzfristig ändern können.

Art. 10 Qualitätssicherung und Haftung ASVZ

Der ASVZ haftet dem TN für die gehörige Vertragserfüllung. Er garantiert, dass seine TL über eine für die Leitung der Veranstal-

tung genügende Ausbildung und Erfahrung in der jeweiligen Sportart verfügen.

Der ASVZ haftet dem TN nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist, a., auf Versäumnisse des TN, b., auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt sind oder c., auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches der ASVZ trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. Für andere Schäden als Personenschäden ist die Haftung des ASVZ maximal auf das Zweifache des Preises für die Veranstaltung beschränkt.

Art. 11 Qualitätssicherung und Pflichten TN

Der TN ist verpflichtet, die Weisungen des TL strikt zu befolgen. Im Widerhandlungsfall ist der TL zum sofortigen Ausschluss des TN und-oder Abbruch der Veranstaltung berechtigt. Die TN haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf eine (Teil-)Rückerstattung der Veranstaltungskosten. Der TN ist verpflichtet, den TL von sich aus über allfällige in seiner Person bestehende Risiken wie physische oder psychische Beeinträchtigungen zu orientieren. Ohne gegen-teilige Orientierung garantiert der TN dem ASVZ, dass er sämtliche Voraussetzungen gemäss Ausschreibung für die konkrete Veranstaltung erfüllt. Erfüllt der TN seine Orientierungspflicht nicht, so ist der TL im Widerhandlungsfall zum Ausschluss des TN und/oder sofortigen Abbruch der Veranstaltung berechtigt. Die TN haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf eine (Teil-)Rückerstattung der Veranstaltungskosten.

Art. 12 Beanstandungen TN

Der TN muss jeden Mangel der Veranstaltung so bald wie möglich, spätestens aber 7 Tage nach der Veranstaltung beim ASVZ schriftlich beanstanden.

Art. 13 Erhebung und Verwendung von Daten

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des TN können vom ASVZ dauerhaft in dessen Archiv abgelegt und ohne Anspruch auf Vergütung multimedial für Kommunikationszwecke des ASVZ eingesetzt werden.

Art. 14 Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten zwischen dem ASVZ und dem TN aus einer Veranstaltung unterstehen dem Schweizerischen Recht. Örtlich zuständig ist das ordentliche Gericht am Sitz des ASVZ. Im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über Pauschalreisen ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272).